

21. Ist ein Armenverband berechtigt, von dem von ihm unterstützten Armen Ersatz der für ihn gemachten Aufwendungen zu verlangen, wenn der Arme später Vermögen erworben hat?

Preuß. Gesetz vom 8. März 1871/11. Juli 1891, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, § 68.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1910 i. S. Stadtgemeinde Frankfurt a. M. (Pl.) w. M. (Bekl.). Rep. III. 225/10.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband die Beklagte in der Zeit vom 2. Juni 1892 bis zum 1. April 1902 und weiter in verschiedenen Anstalten für Geisteskranke untergebracht und gepflegt; ihre Forderung für die Zeit vom 1. April 1902 an ist bezahlt. Vor diesem Tage hat die Beklagte eigenes Vermögen

nicht befehen. Die Klägerin verlangt Erstattung der für die Zeit vom 2. Juni 1892 bis zum 31. März 1902 ausgelegten Verpflegungskosten im Betrage von 4400,05 *M* nebst 4% Zinsen.

Die Klage ist abgewiesen, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht führt aus, daß der Anspruch nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, nach dem preuß. Ausführungsgesetze vom 8. März 1871 und der Novelle vom 11. Juli 1891, ferner nach dem gemeinen Rechte und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unbegründet, außerdem auf Grund der erhobenen Einrede der Verjährung aus § 30a des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz abzuweisen sei.

Die Revision macht geltend, das Urteil beruhe auf Verletzung des § 68 des preuß. Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1891, des Art. 103 EinfGes. z. B. u. u. und der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Verpflichtung zur Erstattung der zur Unterstützung gezahlten Beiträge. Durch § 68, namentlich durch die Einführung des Abs. 2, sei ein vom geltenden bürgerlichen Rechte losgelöster selbständiger Anspruch gegen den Unterstützten eingeführt. Eventuell sei der Anspruch nach den durch Art. 103 aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften begründet. Aus allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechtes und des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebe sich die Erfasspflicht nach den Grundsätzen der Geschäftsführung und der nützlichen Verwendung.

Der Revision war stattzugeben.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und die dazu ergangenen Novellen vom 12. März 1894 und 30. Mai 1908 enthalten keine Bestimmungen über einen Erfassanspruch des Armenverbandes gegen den Unterstützten. Die Regelung dieser Frage wurde offen gelassen (vgl. Bericht der V. Kommission, Stenogr. Ber. des Reichstags 1870 Bd. IV Anl. S. 579).

Das preuß. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 bestimmt in § 68:

„Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 40 flg., betreffend das Verfahren in Streitigkeiten der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.“  
Die Regierungsvorlage wollte für die Fälle der vorliegenden Art,

in denen der Unterstützte erst nach Leistung der Armenunterstützung zu Vermögen gelangt, einen Erstattungsanspruch ausschließen, indem sie folgenden zweiten Absatz vorschlug:

„Gegen den unterstützten Hilfsbedürftigen und dessen alimentationspflichtige Verwandte steht den Armenverbänden wegen bereits verausgabter Unterstützungskosten ein Anspruch nur insoweit zu, als dieselben schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung dazu vermögend waren.“

Dieser Vorschlag wurde von der Landesvertretung abgelehnt, weil sie diese Einschränkung des Erstattungsanspruches als nicht annehmbar betrachtete. Es wurde aber auch — wie die Instruktion des Ministers des Inneren vom 10. April 1871

vgl. Min.-Bl. für die innere Verwalt. 1871 S. 132 flg., 144, 145 ausführt —, nachdem dieser Vorschlag gefallen war, nicht für geboten gehalten, nunmehr im Gegensatz dazu im Gesetze ausdrücklich zu bestimmen, daß und mit welchen etwaigen Maßgaben der Hilfsbedürftige oder seine alimentationspflichtigen Verwandten zur Erstattung der ihm gewährten Unterstützung verpflichtet seien, und darauf hingewiesen, wie im Geltungsbereiche des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 durch die Rechtsprechung des Obertribunals auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift der Rechtsatz festgestellt worden sei, daß der Hilfsbedürftige die ihm in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht gewährte Unterstützung als einen eventuell zu erstattenden Vorschuß zu betrachten habe. Diese Darlegung enthält ein gewichtiges Zeugnis nicht nur — wie das Berufungsgericht annimmt — für die Auffassung, von welcher einer der gesetzgebenden Faktoren, die Staatsregierung, ausging, sondern gerade auch für die Auffassung der Mehrheit der Landesvertretung, an deren Widerspruch der Vorschlag der Regierung gescheitert war. Bestätigt wird dies durch die Kammerverhandlungen, insbesondere den Bericht der VIII. Kommission des Herrenhauses, wo als Grund für die Ablehnung die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtes angegeben ist.

Vgl. Druckf. des Herrenhauses 1870/71 Nr. 16 S. 23 zu § 72 des Entwurfs und Druckf. des Hauses der Abgeordneten 1870/71 Bd. 2 Nr. 109, Bericht der XV. Kommission zu § 54 der Herrenhausbeschlüsse. Unter dem bestehenden Rechte kann nur der erwähnte durch die Rechtsprechung des Obertribunals festgestellte Rechtsatz verstanden werden.

Man ging also von der Auffassung aus, daß das Ausführungsgesetz nach Ablehnung des vorgeschlagenen Zusatzes zu § 68 eine genügende Grundlage für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches des Armenverbandes gegen den unterstützten Hilfsbedürftigen enthalte und daß dieser Erstattungsanspruch nicht nur insoweit anzuerkennen sei, als der Unterstützte schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung vermögend war, sondern auch wenn und soweit er später ausreichendes Vermögen erlangte. Diese Auffassung ist berechtigt. Die von einem Armenverbande auf Grund gesetzlicher Verpflichtung gewährten Armenunterstützungen können nicht als Geschenke angesehen werden.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 14 S. 198; Entsch. des Preuß. Obergerichtes Bd. 11 S. 411; Striethorst Arch. Bd. 73 S. 228.

Es entspricht daher dem Begriffe und Wesen der öffentlichen Armenunterstützung, daß der Unterstützte verpflichtet ist, die für ihn gemachten Aufwendungen zu erstatten, wenn er dazu in der Lage war oder später in die Lage kommt. In diesem Sinne ist die bei der Beratung des Gesetzes hervorgehobene, in vielen Landesgesetzen<sup>1</sup> und in zahlreichen Entscheidungen, namentlich des Bundesamtes für das Heimatwesen

vgl. Entsch. des Bundesamtes f. d. HW. Bd. 7 S. 19, Bd. 8 S. 95, Bd. 36 S. 44, Bd. 41 Nr. 33, auch Bd. 6 S. 29 und Bd. 16 S. 17; ferner Entsch. des preuß. OVG.'s Bd. 37 S. 22 u. a.,

enthaltene Bezeichnung der gewährten Armenunterstützung als eines Vorschusses richtig. Die öffentlichen Armenunterstützungen sind Aufwendungen, die auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung nicht freigebig, sondern begriffsgemäß, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, in dem Sinne gewährt werden, daß der Unterstützte zum Erfasse verpflichtet ist, falls ihm ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Annahme einer solchen Verpflichtung liegt schon dem § 62 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zugrunde, der dem Armenverbande einen Erstattungsanspruch gegen Dritte auf

<sup>1</sup> Vgl. die Übersicht im „System des deutschen Armenpflegerechts“ von Rocholl, Berlin 1873 S. 240—245. D. C.

Ersatz derjenigen Leistung gibt, zu deren Gewährung sie aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet sind. § 62 überträgt im Wege der gesetzlichen Fiktion einen Anspruch des Unterstützten gegen den Dritten auf den Armenverband. Der diese Übertragung rechtfertigende Grund besteht darin, daß dem Armenverbande ein Ersatzanspruch gegen den Unterstützten zusteht. Für die Auffassung, daß nach dem Ausführungsgesetze vom 8. März 1871 dem Armenverbande ein Ersatzanspruch gegen den Unterstützten im ganzen Umfange der Monarchie zustehen solle, spricht die Tatsache, daß man einen verschiedenartigen Rechtszustand nicht wollte, sondern davon ausging, daß — wie in dem Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts ein solcher Anspruch von den Gerichten anerkannt war — man auch in anderen Landesteilen zu dem gleichen Ergebnis gelangen werde. Es blieb der Rechtsprechung überlassen, ob der Anspruch lediglich aus dem Ausführungsgesetze, also dem öffentlichen Rechte, oder auch aus dem Privatrechte zu begründen sei. Ohne die Grundlage des öffentlichen Rechts ließ sich auch die an §§ 262 flg. Teil I Tit. 18 Allg. Landr. anknüpfende Rechtsprechung der Gerichte im Geltungsgebiete dieses Landrechts nicht begründen.

Die Novelle vom 11. Juli 1891 zum Ausführungsgesetze hat in Art. I unter §§ 31, 31a, d und e die Fürsorge für hilfbedürftige Geisteskrante, Idioten usw. anderweit dahin geregelt, daß fortan auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden Erstattungsansprüche erwachsen konnten. § 68 erhielt sodann durch Art. III den Zusatz:

„Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.“

Die in der Literatur und Rechtsprechung vertretene Ansicht, daß in § 68 Abs. 2 nur eine das gerichtliche Verfahren betreffende Vorschrift enthalten sei,<sup>1</sup> findet in dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 65—67 und 68 Abs. 1 des Gesetzes

<sup>1</sup> Vgl. die Nachweisungen bei Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (6. Aufl.) zu § 61 S. 369. D. C.

vom 8. März 1871 eine gewisse Stütze, ist aber abzulehnen, da überwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Zusatz eine materielle rechtliche Bestimmung enthält. Nach der Fassung des Gesetzes wird „der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren“ als bestehend angenommen und auch den Kreisen und weiteren Verbänden zugestanden. Das Gesetz bestätigt also, daß schon vor der Novelle der Erstattungsanspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten bestanden habe, und gibt diesen Anspruch den Verbänden, auf welche die Unterstützungspflicht durch das Gesetz ausgedehnt wird. Es kann auch nicht angenommen werden, daß sich der Zusatz nur auf die Ansprüche beziehe, die unbefristet bisher bestanden und in der Rechtsprechung anerkannt waren, nämlich den Anspruch der Armenverbände aus § 62 des Reichsgesetzes, ferner den Anspruch gegen den Unterstützten, und zwar im Geltungsgebiete des preuß. Allg. Landrechts allgemein

vgl. Urteil des RG.'s vom 27. November 1879 in Gruchot's Beiträgen Bd. 24 S. 513 flg.; Entsch. des Obertribunals Bd. 11 S. 410; Striethorst Arch. Bd. 73 S. 21 und Bd. 79 S. 193 flg., im Geltungsgebiete des gemeinen und des französischen Rechts aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung, wenn der Unterstützte zur Zeit der Gewährung der Unterstützung tatsächlich nicht unterstützungsbedürftig war. Der Zusatz enthält keine solche Einschränkung und unterscheidet weder zwischen einzelnen Rechtsgebieten noch zwischen der rechtlichen Begründung der Ansprüche, sondern spricht von dem Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren ganz allgemein. Es wäre auch kein Grund dafür ersichtlich, daß das Gesetz in dieser Weise unterscheiden und den Anspruch für einen Teil der Monarchie anerkennen, für andere Teile versagen, und daß es eine verschiedene Behandlung zulassen sollte, je nachdem der Unterstützte schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung Vermögen besaß oder erst später Vermögen erlangt hat. Hiernach kann dem Berufungsgerichte nicht darin beigetreten werden, daß sich die durch die Novelle eingeführte Vorschrift ausschließlich auf die neu eingeführten Verbände und auch auf diese nur hinsichtlich ihrer Anstaltsstätigkeit für Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme, Blinde und Sieche beziehe. Dieser Annahme steht die Fassung entgegen, daß der Erstattungsanspruch „auch“ den Kreisen und den anderen Verbänden zustehe, und ferner die dargelegte Entstehungsgeschichte, die ergibt, daß die Novelle den Er-

stattungsanspruch, den sie für die bisherigen Armenverbände als bestehend anerkennt, auch den genannten Verbänden verleiht.

Hiernach ist der Anspruch der Klägerin auf Grund des öffentlichen Rechtes nach dem Ausführungsgesetze und der Novelle begründet, ohne daß die Darlegung und der Nachweis erforderlich wäre, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, bestanden habe. Es braucht hiernach auf die Entscheidungen nicht eingegangen zu werden, die nach gemeinem Rechte einen Ersatzanspruch des Armenverbandes nicht für begründet erachten, weil die Voraussetzungen für die Entstehung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit nicht vorhanden seien.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 81 Nr. 30 S. 217 flg.; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 197 flg.; Urteil des RG.'s vom 13. Februar 1894 (Jur. Wochenschr. 1894 S. 128 Nr. 43) und vom 13. April 1893 (Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. 21 S. 75).

Daß die Beklagte nach dem 31. März 1902 Vermögen erlangt hat, ist unbestritten, und sie hat nicht geltend gemacht, daß es zur Tilgung der eingeklagten Forderung und zur Gewährleistung ihres weiteren Unterhaltes nicht ausreiche.

Die Einrede der Verjährung aus § 30a des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist unbegründet, weil nach § 30a nur Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund „dieses Gesetzes“ erhoben werden, in zwei Jahren verjähren.“ . . .